



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird
(ZDG-Novelle 1995)

Wien, 23.6.1995
Bucek/Kr/C/BM2Ges
Klappe 899 94
033/554/95

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 43 GE/19 P
Datum: 27. JUNI 1995
28. JUNI 1995
Verteilt ...

Mag. Kiesenhofer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 19. Mai 1995,
Zl. 95.024/338-IV/11/95/HA, vom Bundesministerium für Inneres
übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.:

F. Slovak

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995)

Wien, 23.6.1995
Bucek/Kr/C/BM2Ges
Klappe 899 94
033/554/95

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 19. Mai 1995, zl. 95.024/338-IV/11/95/HA, zur Begutachtung ausgesandten, im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß seitens der Städte und Gemeinden die endgültige Abschaffung der Zivildienstkommission begrüßt wird; ebenso wird die Zurücknahme überschießender Regelungen der Zivildienstgesetz-Novelle 1994 befürwortet. Es muß jedoch im Zusammenhang mit § Abs. 2 des Entwurfes angemerkt werden, daß die geplante Neufassung insoferne unbefriedigend ist, als ein möglicher Gewissenswandel des Wehrpflichtigen zwar anerkannt wird, aber erst nach Ablauf von 5 Jahren für zulässig erachtet wird. Daß diese Regelung als Verfassungsbestimmung konzipiert ist, läßt darauf schließen, daß sie bereits aus der Sicht des Legisten mit der verfassungsmäßig gewährleisten Gleichheit aller Staatsbürger in Kollision stehend betrachtet wird. Um diese rechtspolitische zweifelhafte Vorgangsweise zu erübrigen, regt der Österreichische Städtebund

- 2 -

an, die zitierte Bestimmung in der Form zu ändern, daß eine neue Zivildiensterklärung innerhalb von 5 Jahren nach Abschluß des Stellungsverfahrens zulässig sein soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.:



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat